

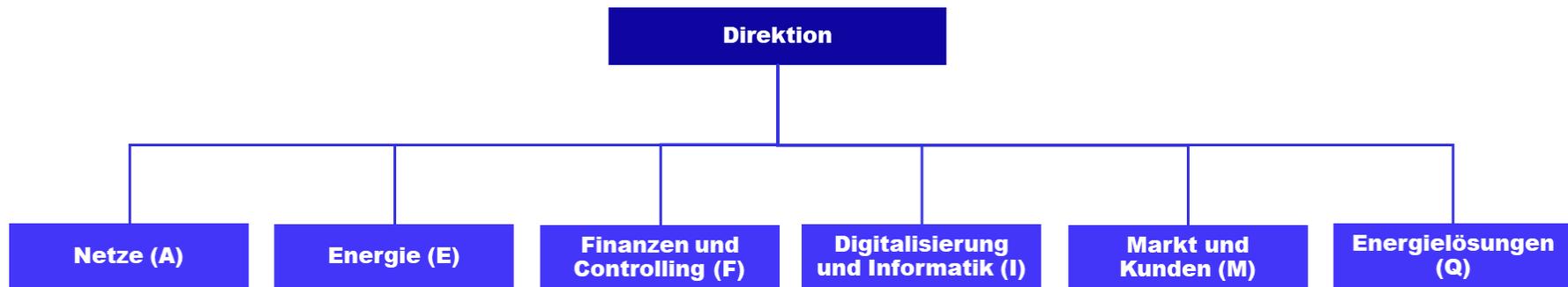
Anhang 2 «Elektrizitätswerk der Stadt Zürich» zum OrgR DIB

Mit vorliegendem Anhang zum Organisationsreglement des Departements der Industriellen Betriebe (OrgR DIB, AS 172.360) regelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die mit Ermessensspielräumen verbunden sind.

Inhaltsverzeichnis

I. Organigramm	2
II. Funktionsbezeichnungen	3
III. Aufgabenübertragung	5
A. Finanzielles	5
B. Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten	11
C. Vertragsbefugnisse	13
D. Grundbuchgeschäfte	25
E. Gesellschaften	31
F. Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse	32
G. Mitgliedschaftsrechte in Vereinen	36

I. Organigramm



II. Funktionsbezeichnungen

Erläuterung der verwendeten Funktionen (inkl. Laufbahnmodell und der Laufbahnstufen)

Kostenstellenleitende, Projektleitende und Auftragsleitende gemäss Eintrag im SAP: Person und Projekt/Auftrag/Kostenstelle sind im SAP genau bezeichnet. Die Freigabeprozesse im Reflow (SAP) sind so strukturiert, dass pro Projekt/Auftrag/Kostenstelle nur eine bestimmte (namentlich hinterlegte) Person Ausgaben auslösen / freigeben kann.

Laufbahnmodell:

Das Laufbahnmodell besteht aus 5 Stufen und 3 Laufbahnen (Fach, Führung und Projekt) und basiert auf dem städtischen Salärsystem sowie den städtischen Funktionsstufen. Jede einzelne Position im ewz wurde bewertet und einer Laufbahn und einer Stufe zugeteilt. Die einzelnen Laufbahnstufen sind je nach den mit ihren Funktionen verbundenen Aufgaben mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen ausgestattet.

Laufbahnstufe I: Sachbearbeitung ohne Ressourcen und Budget, Auftragsbearbeitung für vorgesetzte Stellen.

Laufbahnstufe II: umfasst Funktionen mit Verantwortung für die Führung eines Teams in Sachbereichen unterer Stufe, die Führung eines Projekts Kategorie C¹ oder die Verantwortung für ein fachliches Thema; alles mit Ressourcen und Budget.

Laufbahnstufe III: umfasst Funktionen zur Führung von Fachkräften und evtl. Führungskräften auf unterer Stufe, Verantwortung für fachliche Themen im eigenen Bereich sowie Verantwortung für Projekte der Kategorie B²; alles mit eigenen Ressourcen und Budget in grösserem Umfang.

¹ Projekte mit tiefer Komplexität.

² Projekte mit erheblicher Komplexität.

Laufbahnstufe IV: umfasst Funktionen mit Verantwortung für die Führung einer oder mehrerer Einheiten auf mittlerer Stufe, für die Führung eines Grossprojekts mit unternehmensweiter Bedeutung (Projekte der Kategorie A³) oder einen fachlichen Themenbereich mit unternehmensweiter Bedeutung; alles mit Ressourcen und Budget in grossem Umfang.

Laufbahnstufe V: Mitglieder der Geschäftsleitung, die Dienstchefin oder der Dienstchef.

³ Projekte mit hoher Komplexität.

III. Aufgabenübertragung

A. Finanzielles

1	Ausgabenbewilligungsbefugnisse⁴⁵⁶⁷	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterin oder Leiter Finanzen und Controlling	Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche und Laufbahnstufe IV	Mitarbeitende der Abteilung Immobilien des Geschäftsbereichs Finanzen und Controlling mit Laufbahnstufe III	Kostenstellenleitende, Projektleitende und Auftragsleitende gemäss Eintrag im SAP
Neue Ausgaben						
1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 600 000.– ⁸		bis Fr. 100 000.–		bis Fr. 100 000.–
1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 30 000.– ⁹				

⁴ Vorbehalten bleiben das übergeordnete Recht und insbesondere Regelungen in Spezialerlassen des Stadtrats (vgl. z. B. Reglement über besondere Auslagen [Auslagenreglement, AS 177.150]).

⁵ Vgl. für die Bewilligung von **Informatikausgaben** Art. 67 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101).

⁶ **Projektierungskosten** sind entsprechend den allgemeinen Finanzbefugnissen zu bewilligen.

⁷ Dem Stadtrat bleibt es vorbehalten, das **Nettoprinzip** gemäss § 110 Abs. 2 GG anzuwenden. Für tiefere Instanzen richtet sich die Zuständigkeit gemäss der Höhe der Bruttoausgaben (vgl. Art. 60 lit. b ROAB).

⁸ Vgl. Anhang 3 zum ROAB

⁹ Vgl. Anhang 3 zum ROAB

1.3	Neue wiederkehrende Ausgaben für Miet- und Pachtzinsen für ein und dieselbe Liegenschaft von jährlich ¹⁰¹¹	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 50 000.–		bis Fr. 10 000.–	
Gebundene Ausgaben						
1.4	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 600 000.–		bis Fr. 100 000.–		bis Fr. 100 000.–
1.5	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 30 000.–				
Qualifiziert gebundene Ausgaben¹²¹³						
Dienstchefin oder Dienstchef						
1.6	Qualifiziert gebundene Ausgaben generell	bis Fr. 6 000 000.–				
		Leiterin oder Leiter Hochspannungsanlagen	Leiterin oder Leiter Anlagen & Systeme	Leiterin oder Leiter Netz Mittelbünden		
1.7	Netznutzung Netzebene 1	bis Fr. 3 000 000.–				
1.8	Netznutzung Netzebene 2	bis Fr. 1 000 000.–				
1.9	Netznutzung Netzebene 3		bis Fr. 1 000 000.–			
1.10	Netznutzung Netzebene 5				bis Fr. 1 000 000.–	
Leiterin oder Leiter Hochspannungsanlagen						
1.11	Systemdienstleistungen Swissgrid	bis Fr. 1 000 000.–				

¹⁰ **Befristete** (und auch unterjährig befristete) **Miet- und Pachtverträge** werden kapitalisiert (Mietzins mal Jahre/Monate) und als neue einmalige Ausgaben bewilligt.

¹¹ Vgl. zu den Befugnissen im Zusammenhang mit dem Erwerb von **Baurechten** Ziffer III. D. 2.1 und mit **Dienstbarkeiten** Ziffer III. D. 1.2

¹² Vgl. Art. 66b ROAB und Art. 37 Finanzhaushaltreglement (FHR, AS 611.111)

¹³ Übersteigen die qualifiziert gebundenen Ausgaben den Betrag, für welchen Mitarbeitende befugt sind, ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe für deren Bewilligung zuständig, auch wenn die Ausgaben weniger als sechs Millionen Franken betragen.

		Leiterin oder Leiter Netze		
1.12	Netzzuschlag Mittelbünden, Bergell und Zürich	bis Fr. 10 000 000.–		
		Leiterin oder Leiter Metering		
1.13	Statistische Zählerprüfung	bis Fr. 500 000.–		
		Leiterin oder Leiter SAP CRM & Utilities	Fachverantwortliche Energiedaten	Leiterin oder Leiter Telecom
1.14	SAP Jahreswartung ¹⁴	bis Fr. 2 500 000.–		
1.15	Fachspezifische Softwarewartung ¹⁵		bis Fr. 200 000.–	bis Fr. 200 000.–
		Leiterin oder Leiter Rechnungswesen		
1.16	Steuern auf kantonaler und kommunaler Ebene	bis Fr. 10 000 000.–		
1.17	Mehrwertsteuer	bis Fr. 10 000 000.–		
		Leiterin oder Leiter Kraftwerke an der Limmat	Leiterin oder Leiter Kraftwerke Bergell	Leiterin oder Leiter Kraftwerke Mittelbünden
1.18	Wasserzinsen Wettingen, Höngg und Letten	bis Fr. 3 000 000.–		
1.19	Wasserzinsen Bergell		bis Fr. 3 000 000.–	
1.20	Wasserzinsen Mittelbünden			bis Fr. 3 000 000.–

¹⁴ Seit dem 1. Januar 2023 können jährliche Informatik-Betriebskosten nicht mehr als Folgekosten i. S. v. § 15 Abs. 2 Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) in einem Ausgabenbeschluss «mitgebilligt» werden. Sie sind neu gemäss Art. 67 ROAB als Bestandteil der einmaligen Ausgaben, wenn die Betriebskosten für eine bestimmte Dauer anfallen oder als jährlich wiederkehrende Ausgaben, wenn die Betriebskosten für eine unbestimmte Dauer anfallen, zu bewilligen. Bereits in einem früheren Ausgabenbeschluss ausgewiesene («mitgebilligte») betriebliche Folgekosten bilden hingegen regelmässig als Informatik-Nutzungsaufwand einen Anwendungsfall von qualifiziert gebundenen Ausgaben (vgl. STRB Nr. 1333/2022, S. 6).

¹⁵ Vgl. Fn 14

		Leiterin oder Leiter Kraftwerke an der Limmat	Leiterin oder Leiter Kraftwerke Bergell	Leiterin oder Leiter Kraftwerke Mittelbünden
1.21	Wasserwerksteuern Wettingen, Höngg und Letten	bis Fr. 3 000 000.–		
1.22	Wasserwerksteuern Bergell		bis Fr. 3 000 000.–	
1.23	Wasserwerksteuern Mittelbünden			bis Fr. 3 000 000.–
		Leiterin oder Leiter Kraftwerke Mittelbünden		
1.24	Inkonvenienzentschädigung Marmorera	bis Fr. 1 000 000.–		
		Leiterin oder Leiter Finanzen und Controlling	Leiterin oder Leiter Rechnungswesen	Leiterin oder Leiter Controlling
1.25	Jahreskosten Partnerwerke	bis Fr. 6 000 000.–	bis Fr. 6 000 000.–	bis Fr. 6 000 000.–
		Leiterin oder Leiter Betrieb Energie- dienstleistungen	Leiterin oder Leiter technisches Facilitymanagement	
1.26	Einkauf Betriebsenergie (Strom, Gas, Oel, Pellets usw.) und Wartung von Energiedienstleistungsanlagen	bis Fr. 300 000.–	bis Fr. 300 000.–	
Repräsentationsgeschenke				
		Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche und Laufbahnstufe IV	Kostenstellenleitende, Projektleitende und Auf- tragsleitende gemäss Eintrag im SAP
1.27	Befugnis zur Ausrichtung von Reprä- sentationsgeschenken ¹⁶	bis Fr. 300.–	bis Fr. 100.–	bis Fr. 100.–

¹⁶ Vgl. Art. 64 Abs. 4 ROAB

2	Form der Ausgabenbewilligung (Art. 39 FHR)	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche und Laufbahnstufe IV	Kostenstellenleitende, Projektleitende und Auftragsleitende gemäss Eintrag im SAP
2.1	Die Bewilligung von neuen oder gebundenen einmaligen oder wiederkehrenden Ausgaben sowie von qualifiziert gebundenen Ausgaben	Verfügung	Digitale Visierung der Bestellung bzw. des Rechnungsbelegs im SAP	Digitale Visierung der Bestellung bzw. des Rechnungsbelegs im SAP
Zuständige Mitarbeitende gemäss Ziffer III. C. 7.1, D. 1.2 und 2.1 sowie F. 1.6				
2.2	Die Bewilligung von Ausgaben für Entschädigungen oder Gegenleistungen an Dritte beim Erwerb von Dienstbarkeiten	Unterzeichnung des Dienstbarkeitsvertrags		
2.3	Die Bewilligung von Ausgaben für Miet- und Pachtzinsen für ein und dieselbe Liegenschaft	Unterzeichnung des Miet- oder Pachtvertrags		
2.4	Die Bewilligung von Ausgaben für Baurechtszinsen oder für einmalige Entschädigungen für ein und dieselbe Liegenschaft	Unterzeichnung des Baurechtsvertrags		
2.5	Gerichtliche und aussergerichtliche Vergleiche	Unterzeichnung des Vergleichs		

3	Befugnisse zur Freigabe von Kreditreserven für Ausgabenbeschlüsse des Stadtrats und der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe ¹⁷¹⁸¹⁹	Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche
----------	--	---

4	Vergaben	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche	Kostenstellenleitende, Projektleitende, Lagerverantwortliche/r und Auftragsleitende gemäss Eintrag im SAP
		bis Fr. 1 000 000.– ²⁰	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 100 000.–

¹⁷ Die Freigabe von Reserven für **Ausgabenbeschlüsse des Stadtrats und der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe** erfolgt via **SAP** durch die Dienstabteilungen.

¹⁸ Die Freigabe von Reserven für **Ausgabenbeschlüsse des Gemeinderats oder der Gemeinde** erfolgt durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe mittels **Verfügung**.

¹⁹ Die Freigabe von Kreditreserven für **Ausgabenbeschlüsse der Dienstchefin oder des Dienstchefs** erfolgt formlos im Rahmen der **Kreditabrechnung**.

²⁰ Vgl. Anhang 3 zum ROAB

B. Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten

		Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterin oder Leiter Finanzen und Controlling	Leiterin oder Leiter und Mitar- beitende Projekteinkauf	Leiterin oder Leiter Inkasso	Leiterin oder Leiter Netzwirtschaft
1	Verfügung von Gebühren für Netznutzung und Bezug von elektrischer Energie sowie von Gebühren für den Anschluss von Gebäuden an das «Fibre to the Home»-Glasfasernetz (FTTH-Glasfasernetz) ²¹	•				
2	Verfügungen im Rahmen von Vergabeverfahren, namentlich Zuschlag, Einlösen von Optionen, Ausschluss aus Verfahren, Abbruch von Verfahren			•		
3	Entscheid über IDG-Gesuche gemäss § 24 IDG ²²	•				
4	Verfügung über Realakte gemäss § 10c VRG ²³ , namentlich Verfügung der Energiesperre	•				

²¹ Art. 5 Reglement über Gebühren für Gebäudeanschluss FTTH, AS 732.220.

²² LS 170.4

²³ LS 175.2

5	Verfügungen betr. Förderbeiträge und -bedingungen ²⁴ gemäss VGL ²⁵ und AB VGL ²⁶					•
---	---	--	--	--	--	---

²⁴ Bei der Bewilligung von Förderbeiträgen, nachdem die Ausgaben für die Beiträge von der zuständigen Behörde bewilligt wurden (vgl. Art. 18 VGL).

²⁵ Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele, AS 732.360

²⁶ Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele, AS 732.361

C. Vertragsbefugnisse²⁷²⁸²⁹

1	Verträge im Zusammenhang mit der Planung-, dem Bau- und Betrieb von Kraftwerken gemäss Ziffer 1.2.1 EAR³⁰	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterin oder Leiter Energie	Mitarbeitende des Geschäftsbereichs Energie mit Aufgaben in der Stromproduktion	Mitarbeitende des Geschäftsbereichs Energie mit Aufgaben in der Stromproduktion gemäss Laufbahnstufe (vgl. Ziffer III. C. 10)
1.1	Verträge im Zusammenhang mit der Planung-, dem Bau- und Betrieb von Kraftwerken gemäss Ziffer 1.2.1 EAR <u>ohne Vertragssumme</u>			•	

²⁷ Im Abschnitt «C. Vertragsbefugnisse» werden ausschliesslich die **Kompetenzen zum Abschluss der aufgeführten Verträge** (teilweise abgestuft nach Vertragssumme) geregelt.

²⁸ Bei **Verträgen, die Ausgaben zur Folge haben**, ist **vorgängig** eine **Ausgabenbewilligung** durch die zuständige Instanz einzuholen und sind allfällige **Vergaben** an Dritte **vorgängig** durch die zuständige Instanz genehmigen zu lassen bzw. sind solche Verträge unter entsprechendem Vorbehalt abzuschliessen.

²⁹ Für **Verträge über Einnahmen** mit erheblicher politischer Bedeutung ist der Stadtrat zuständig (Art. 74 Abs. 1 ROAB). Die Departementsvorstehenden sind zuständig für alle anderen Verträge über Einnahmen (Art. 74 Abs. 2 ROAB). Sie können die Befugnis im Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen (Art. 74 Abs. 3 ROAB). Im Abschnitt «C. Vertragsbefugnisse» werden die entsprechenden Verträge aufgelistet und deren Abschluss im Grundsatz ohne betragsmässige Obergrenze hinsichtlich der Einnahmen Angestellten des ewz übertragen. Gemäss Art. 12 OrgR DIB haben die Angestellten vor dem Abschluss von Verträgen, die sich im Einzelfall als politisch bedeutsam erweisen oder anderweitig voraussichtlich erhebliche Auswirkungen über das Tagesgeschäft hinaus entfalten, jedoch vorgängig die Dienstchefin oder den Dienstchef einzubeziehen. Soweit erforderlich, ist darüber hinaus die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher zu involvieren. Für den Abschluss spezifische Verträge über Einnahmen wie Vermietung und Verpachtung (vgl. Ziffer III. C. 6.2 und 7.2) sowie die Gewährung von Baurechten (vgl. Ziffer III. D. 2.1) und die Einräumung von Dienstbarkeiten (vgl. Ziffer III. D. 1.1) geltend besondere Befugnisse.

³⁰ Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), AS 732.210

1.2	Verträge im Zusammenhang mit der Planung-, dem Bau- und Betrieb von Kraftwerken gemäss Ziffer 1.2.1 EAR mit <u>Vertragssumme</u>				•
2	Verträge im Stromhandel gemäss Ziffer 1.2.2 EAR	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterin oder Leiter Energie	Mitarbeitende des Geschäftsbereichs Energie mit Aufgaben in der Energiewirtschaft	Mitarbeitende des Geschäftsbereichs Energie mit Aufgaben in der Energiewirtschaft gemäss Laufbahnstufe (vgl. Ziffer III. C. 10)
2.1	Verträge für den Kauf und Verkauf von Strom und Herkunftsnachweisen (HKN)			•	
2.2	Bilanzgruppenverträge		•		
2.3	Stromhandels-Rahmenverträge, z. B. EFET-Rahmenverträge, Verträge über den Zugang zu in- und ausländischen Börsen und dergleichen		•		
2.4	Verträge im Zusammenhang mit Stromhandel gemäss Ziffer 1.2.2 EAR <u>ohne Vertragssumme</u>			•	
2.5	Verträge im Zusammenhang mit Stromhandel gemäss Ziffer 1.2.2 EAR mit <u>Vertragssumme</u>				•

3	Verträge im Stromvertrieb gemäss Ziffer 1.2.3 EAR	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterin oder Leiter Markt und Kunden	Mitarbeitende des Geschäftsbereichs Markt und Kunden mit Aufgaben im Stromvertrieb	Mitarbeitende des Geschäftsbereichs Markt und Kunden mit Aufgaben im Stromvertrieb gemäss Laufbahnstufe (vgl. Ziffer III. C. 10)
3.1	Verträge für den Verkauf von Strom über 100 GWh pro Jahr <u>oder</u> einer Vertragsdauer von über 5 Jahren bis 10 Jahre	•			
3.2	Verträge für den Verkauf von Strom bis zu 100 GWh pro Jahr <u>und</u> einer Vertragsdauer bis zu 5 Jahren		•		
3.3	Alle übrigen Verträge für den Verkauf von Strom bis zu 30 GWh pro Jahr <u>und</u> einer Vertragsdauer bis zu 5 Jahren			•	
3.4	Verträge im Zusammenhang mit dem Stromvertrieb gemäss Ziffer 1.2.3 EAR <u>ohne Vertragssumme</u>			•	
3.5	Verträge im Zusammenhang mit dem Stromvertrieb gemäss Ziffer 1.2.3 EAR <u>mit Vertragssumme</u>				•

4	Verträge im Zusammenhang mit dem Bau- und Betrieb von Stromnetzen, Netzdienstleistungen, öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen gemäss Ziffer 1.2.4, 1.2.5 und 6 EAR	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterin oder Leiter Netze	Mitarbeitende des Geschäftsbereichs Netze mit Aufgaben beim Bau- und Betrieb von Stromnetzen	Mitarbeitende des Geschäftsbereichs Netze mit Aufgaben beim Bau- und Betrieb von Stromnetzen gemäss Laufbahnstufe (vgl. Ziffer III. C. 10)
4.1	Betriebsverträge mit Vor- und Nachliegern		•		
4.2	Netzanschluss-, Netznutzungs- und Betriebsverträge			•	
4.3	Verträge im Zusammenhang mit dem Bau- und Betrieb von Stromnetzen, Netzdienstleistungen, öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen gemäss Ziffer 1.2.4, 1.2.5 und 6 EAR <u>ohne Vertragssumme</u>			•	
4.4	Verträge im Zusammenhang mit dem Bau- und Betrieb von Stromnetzen, Netzdienstleistungen, öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen gemäss Ziffer 1.2.4, 1.2.5 und 6 EAR <u>mit Vertragssumme</u>				•

5	Verträge im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag Energiedienstleistungen³¹	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterin oder Leiter Energielösungen	Mitarbeitende des Geschäftsbereichs Energielösungen mit Aufgaben im Bereich Verkauf, Realisierung, Beratung und Betrieb	Mitarbeitende des Geschäftsbereichs Energielösungen gemäss Laufbahnstufe (vgl. Ziffer III. C. 10)
5.1	Verträge im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag Energiedienstleistungen <u>ohne</u> Vertragssumme			•	
5.2	Verträge im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag Energiedienstleistungen <u>mit</u> Vertragssumme				•
6	Verträge im Bereich Telekommunikation	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterin oder Leiter Netze	Mitarbeitende des Geschäftsbereichs Netze mit Aufgaben im Bereich Telekommunikation	Mitarbeitende des Geschäftsbereichs Netze mit Aufgaben im Bereich Telekommunikation gemäss Laufbahnstufe (vgl. Ziffer III. C. 10)
6.1	Verträge im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag Telecom^{32,33}				
6.1.1	Leitungsanschlussvertrag (LAV) ewz.zürinet auf Basis des von der			•	

³¹ Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen, AS 732.100

³² Leistungsauftrag für das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen, AS 732.110

³³ **Verträge mit Service Provider** sind durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe zu genehmigen.

	Vorsteherin oder des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe genehmigten «Mustervertrages»				
6.1.2	Verträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Leistungsauftrages Telecom <u>ohne</u> Vertragssumme			•	
6.1.3	Verträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Leistungsauftrages Telecom <u>mit</u> Vertragssumme				•
6.2	Verträge in Zusammenhang mit Mobilfunkantennen³⁴				
6.2.1	Verträge über die Vermietung oder Verpachtung von Standorten für Mobilfunkantennen mit einem jährlichen Zins von mehr als Fr. 100 000.– <u>oder</u> mit einer festen Vertragsdauer einschliesslich zugesicherter Optionen von mehr als 10 Jahren, sind unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe abzuschliessen	•	•		

³⁴ Es handelt sich um **Verträge über Einnahmen**, welchen keine erhebliche politische Bedeutung beizumessen ist. Demnach liegt die Zuständigkeit für diese Verträge bei den Departementsvorstehenden (Art. 74 Abs. 2 ROAB). Sie können die Befugnis im Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen (Art. 74 Abs. 3 ROAB).

6.2.2	Verträge über die Vermietung oder Verpachtung von Standorten für Mobilfunkantennen mit einem jährlichen Zins von mehr als Fr. 50 000.– bis Fr. 100 000.– <u>oder</u> mit einer festen Vertragsdauer einschliesslich zugesicherter Optionen von mehr als 5 bis 10 Jahren	•			
6.2.3	Verträge über die Vermietung oder Verpachtung von Standorten für Mobilfunkantennen mit einem jährlichen Zins bis Fr. 50 000.– <u>oder</u> einer festen Vertragsdauer einschliesslich zugesicherter Optionen bis zu 5 Jahren		•		
6.2.4	Verträge über die Vermietung oder Verpachtung von Standorten für Mobilfunkantennen mit einem jährlichen Zins bis Fr. 10 000.– <u>und</u> einer unbefristeten Vertragsdauer, wenn der Vertrag jederzeit ³⁵ kündbar ist			•	

³⁵ D. h. unter Einhaltung üblicher Kündigungstermine und -fristen

7	Miete, Pacht, Vermietung und Verpachtung sowie unentgeltliche Überlassung zum Gebrauch	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterin oder Leiter Finanzen und Controlling	Mitarbeitende der Abteilung Immobilien des Geschäftsbereich Finanzen und Controlling mit Laufbahnstufe III
7.1	Miete oder Pacht			
7.1.1	Verträge über Miete oder Pacht für ein und dieselbe Liegenschaft mit einem jährlichen Zins von mehr als Fr. 10 000.–		•	
7.1.2	Verträge über Miete oder Pacht für ein und dieselbe Liegenschaft mit einem jährlichen Zins bis Fr. 10 000.–			•
7.2	Vermietung oder Verpachtung³⁶			
7.2.1	Verträge über die Vermietung oder Verpachtung von Miet- oder Pachtobjekten mit einem jährlichen Zins von mehr als Fr. 100 000.– <u>oder</u> mit einer festen Vertragsdauer einschliesslich zugesicherter Optionen von mehr als 10 Jahren, sind unter Vorbehalt der	•	•	

³⁶ Es handelt sich um **Verträge über Einnahmen**. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betrieb ist zuständig für Verträge über Vermietung oder Verpachtung von Miet- oder Pachtobjekten mit einem jährlichen Zins bis Fr. 200 000.– oder mit einer festen Vertragsdauer einschliesslich zugesicherter Optionen bis 10 Jahren (vgl. Art. 76 Abs. 1 ROAB und Art. 75 ROAB e contrario). Darüber ist der Stadtrat zuständig (Art. 75 ROAB). Die Departementsvorstehenden können die Befugnis im Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen (Art. 76 Abs. 3 ROAB).

	Zustimmung durch die zuständige städtische Instanz abzuschliessen			
7.2.2	Verträge über die Vermietung oder Verpachtung von Miet- oder Pachtobjekten mit einem jährlichen Zins von mehr als Fr. 50 000.– bis Fr. 100 000.– <u>oder</u> mit einer festen Vertragsdauer einschliesslich zugesicherter Optionen von bis zu 10 Jahren		•	
7.2.3	Verträge über die Vermietung oder Verpachtung von Miet- oder Pachtobjekten mit einem jährlichen Zins bis Fr. 50 000.– <u>und</u> einer unbefristeten Vertragsdauer, wenn der Vertrag jederzeit ³⁷ kündbar ist			•
7.3	Unentgeltliche, jedoch nicht schenkungsweise Überlassung von Grundstücken zur Nutzung			
7.3.1	Verträge über die unentgeltliche Überlassung landwirtschaftlicher Grundstücke, namentlich zur Nutzung und Pflege; Gewährung von Zufahrten, Wende-, Parkplatz im Rahmen von Bauvorhaben, mit einer festen Vertragsdauer		•	
7.3.2	Verträge über die unentgeltliche Überlassung landwirtschaftlicher			•

³⁷ D. h. unter Einhaltung üblicher Kündigungstermine und -fristen

	Grundstücke, namentlich zur Nutzung und Pflege, Gewährung von Zufahrten, Wende-, Parkplatz im Rahmen von Bauvorhaben mit einer unbefristeten Vertragsdauer, wenn der Vertrag jederzeit ³⁸ kündbar ist			
7.3.3	Alle weiteren Verträge über die unentgeltliche Überlassung von Grundstücken zur Nutzung sind unter Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständige städtische Instanz abzuschliessen	•		

8	Mandatierung von Dritten im Zusammenhang mit der Führung von Prozessen und Rechtsmitteln sowie Rechtsgutachten	Leiterin oder Leiter Rechtsdienst sowie Juristinnen und Juristen des Rechtsdiensts		
8.1	Beauftragung von privaten Dritten mit der Führung von Prozessen und Rechtsmitteln		•	
8.2	Aufträge für Rechtsgutachten		•	

³⁸ D. h. unter Einhaltung üblicher Kündigungsstermine und -fristen

9	Einkauf von Waren, Dienstleistungen und Bauarbeiten mittels SAP-Bestellung	Leiterin oder Leiter Einkauf	Mitarbeitende der Abteilung Einkauf des Geschäftsbereichs Finanzen und Controlling	Mitarbeitende mit Funktionen im Bereich Logistik des Geschäftsbereichs Netze mit Laufbahnstufe III
9.1	SAP-Bestellungen über Fr. 1 000 000.–	•		
9.2	SAP-Bestellungen bis Fr. 1 000 000.–		•	
9.3	SAP-Bestellungen bis Fr. 1 000 000.– für SAP-geführtes Logistikmaterial für Logistik Werkhof			•
9.4	Liefervereinbarungen und Rahmenverträge	•		

10	Abgestufte Zuständigkeit für Verträge mit Vertragssummen gemäss Ziffern III. C. 1 bis 6 ³⁹	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbe- reiche	Mitarbeitende mit Laufbahn- stufe IV	Mitarbeitende mit Laufbahn- stufe III	Mitarbeitende mit Laufbahn- stufe II	Mitarbeitende mit Laufbahn- stufe I
10.1	Verträge mit einer festen Vertragsdauer einschliesslich zugesicherter Optionen bis 10 Jahren und mit einer Vertrags- summe von insgesamt:						
10.1.1	über Fr. 1 500 000.–	•					
10.1.2	über Fr. 1 000 000.– bis Fr. 1 500 000.–		•				
10.1.3	über Fr. 500 000.– bis Fr. 1 000 000.–			•			
10.1.4	über Fr. 50 000.– bis Fr. 500 000.–				•		
10.1.5	über Fr. 2500.– bis Fr. 50 000.–					•	
10.1.6	bis Fr. 2500.–						•
10.2	Verträge mit einer festen Vertragsdauer einschliesslich zugesicherter Optionen über 10 Jahren und mit einer Vertrags- summe von insgesamt:						
10.2.1	über Fr. 500 000.–	•					
10.2.2	bis zu Fr. 500 000.–		•				

³⁹ Wie in Fn 28 festgehalten, ist bei **Verträgen, die Ausgaben zur Folge haben**, vorgängig eine Ausgabenbewilligung durch die zuständige Instanz einzuholen und sind allfällige Vergaben an Dritte vorgängig durch die zuständige Instanz genehmigen zu lassen bzw. sind solche Verträge unter entsprechendem Vorbehalt abzuschliessen. Die Kompetenz zum Abschluss von **Verträgen über Einnahmen** wird, wie in Fn 29 festgehalten, aus betrieblichen Gründen im Rahmen von Ziffer III. C. 10 ohne betragsmässige Obergrenze an Angestellte des ewz übertragen. Gemäss Art. 12 OrgR DIB haben die Angestellten vor dem Abschluss von Verträgen, die sich im Einzelfall als politisch bedeutsam erweisen oder anderweitig voraussichtlich erhebliche Auswirkungen über das Tagesgeschäft hinaus entfalten, jedoch vorgängig die Dienstchefin oder den Dienstchef einzubeziehen. Soweit erforderlich, ist darüber hinaus die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher zu involvieren. Für Verträge über Einnahmen mit erheblicher politischer Bedeutung ist der Stadtrat zuständig (Art. 74 Abs. 1 ROAB).

D. Grundbuchgeschäfte

1	Dienstbarkeiten	
1.1	Einräumung⁴⁰ von Dienstbarkeiten	
	Einräumung von Dienstbarkeiten bei einer von Dritten geleisteten Entschädigung oder Gegenleistung bis Fr. 100 000.– ⁴¹ , sofern dadurch der Wert oder die Nutzbarkeit der Liegenschaft nicht wesentlich beeinflusst wird ⁴²	<ul style="list-style-type: none"> • Leiterin oder Leiter Finanzen und Controlling • Leiterin oder Leiter Netze • Leiterin oder Leiter Kraftwerke Bergell • Leiterin oder Leiter Kraftwerke Mittelbünden • Leiterin oder Leiter Kraftwerke Limmat • Mitarbeitende der Abteilung Immobilien des Geschäftsbereichs Finanzen und Controlling mit Laufbahnstufe III

⁴⁰ Die Befugnis beinhaltet den **Entscheid über die Einräumung der Dienstbarkeit**.

⁴¹ Da es sich hier um einen Vertrag über Einnahmen handelt, ist die Höhe der von Dritten geleisteten Entschädigung oder Gegenleistung massgebend. Die **Zuständigkeit** richtet sich grundsätzlich nach den Befugnissen für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben (vgl. Art. 79 ROAB). Die Ausgabenbewilligungsbefugnis der Dienstchefin oder des Dienstchefs für gebundene einmalige Ausgaben reicht bis Fr. 600 000.– (Art. 66 Abs. 3 lit. a ROAB). Gestützt auf Art. 59 Abs. 3 ROAB wird die Kompetenz hier tiefer angesetzt.

⁴² Wird durch die Einräumung von Dienstbarkeiten der Wert oder die Nutzbarkeit der Liegenschaft **wesentlich beeinflusst**, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verkehrswert der Liegenschaft: vgl. Art. 78 lit. b ROAB (Vorsteherin oder Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe), Art. 77 lit. b ROAB (Stadtrat) und Art. 61 lit. b GO (Gemeinderat)

1.2 Erwerb ⁴³ von Dienstbarkeiten						
		Geschäftsbereich Netze	Geschäftsbereich Energielösungen	Geschäftsbereich Energie	Geschäftsbereich Markt und Kunden	Geschäftsbereich Finanzen und Controlling
		Dienstbarkeiten betreffend elektrische Leitungen, Trassen, Verteilräume, Transformatorstationen, Telekommunikationsleitungen und -anlagen	Dienstbarkeiten betreffend Energieerzeugungs- und -gewinnungsanlagen, Unterstationen und Leitungen; Dienstbarkeiten betreffend Errichtung, Bestand, Betrieb und Unterhalt von Ladestationen für Elektrofahrzeuge (einschliesslich Verteilkasten), des Aussenabstellplatzes, Durchleitungsrechte für Leitungen sowie Zugangsrechte	Dienstbarkeiten betreffend Energieerzeugungs- und -gewinnungsanlagen, Unterstationen und Leitungen	Dienstbarkeiten betreffend Errichtung, Bestand, Betrieb und Unterhalt von Ladestationen für Elektrofahrzeuge (einschliesslich Verteilkasten), des Aussenabstellplatzes, Durchleitungsrechte für Leitungen sowie Zugangsrechte (Fuss- und Fahrwegrecht) zugunsten der Öffentlichkeit; Dienstbarkeiten betreffend Energieerzeugungs- und -gewinnungsanlagen,	alle Dienstbarkeiten (ohne inhaltliche Eingrenzung)

⁴³ Die Befugnis beinhaltet den **Entscheid über den Erwerb der Dienstbarkeit.**

			(Fuss- und Fahrwegrecht) zugunsten der Öffentlichkeit		Unterstationen und Leitungen	
	Erwerb von Dienstbarkeiten bei einer Entschädigung oder Gegenleistung an Dritte bis Fr. 100 000.– ⁴⁴	<ul style="list-style-type: none"> • Daniel Schalch, Leiter Koordination und Rechte • Pietro Hofer, Fachspezialist Vertragsmanagement • Christian Forrer, Leiter Dienstleistungen • Stefan Hollenstein, Projektleiter Stationen • Philip Aggeler, Fachspezialist Tiefbau • Niklaus Erb, Fachspezialist Tiefbau • Patrick Mächler, Leiter Hochspannungsleitungen • Emir Lanicca, Leiter Netz Mittelbünden • Sven Weidmann, Leiter Vertragsmanagement • Heinz von Weissenfluh, Fachspezialist Netzsupport Mittelbünden 	<ul style="list-style-type: none"> • Christoph Deiss, Leiter Energielösungen • Markus Fischer, Leiter Verkauf EDL • Roland Hübscher, Fachspezialist Verkauf EDL • Marco Skär, Projektentwickler EDL • Catherine Martin-Robert, Fachspezialistin Verkauf EDL • Colette Stauffer, Assistentin Verkauf und Realisierung • Julia Huber, Fachspezialistin PMO und Dokumentation • Marcel Rohner, Fachspezialist Beratung und Verkauf 	<ul style="list-style-type: none"> • Andres Fasciati, Betriebsleiter Bergell • Lucien Stern, Betriebsleiter Mittelbünden • Jens Harenberg, Betriebsleiter Limmat 	<ul style="list-style-type: none"> • Nico Luterbacher, Projektleiter erneuerbare Energien • Björn Slawik, Leiter Produktentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> • Andrea Wittel, Leiterin Abteilung Immobilien

⁴⁴ Die **Zuständigkeit** richtet sich grundsätzlich nach den Befugnissen für die Bewilligung von neuen und gebundenen Ausgaben. Die Ausgabenbewilligungsbefugnis der Dienstchefin oder des Dienstchefs für neue und gebundene einmalige Ausgaben reicht bis Fr. 600 000.– (Art. 66 Abs. 3 lit. a ROAB und Anhang 3 zum ROAB). Gestützt auf Art. 59 Abs. 3 ROAB wird die Kompetenz der Dienstchefin oder des Dienstchefs auf Fr. 100 000.– herabgesetzt.

1.3 Vertragsabschluss und Grundbuchanmeldung						
		Geschäftsbereich Netze	Geschäftsbereich Energielösungen	Geschäftsbereich Energie	Geschäftsbereich Markt und Kunden	Geschäftsbereich Finanzen und Controlling
	Nach dem Entscheid der zuständigen städtischen Instanz über die Einräumung ⁴⁵ oder Erwerb ⁴⁶ der Dienstbarkeit: Befugnis Dienstbarkeitsverträge (inkl. öffentlicher Beurkundung) abzuschliessen und diesbezügliche Eintragungen, Löschungen, Anmerkungen und Vormerkungen im Grundbuch anzumelden.	<ul style="list-style-type: none"> • Daniel Schalch, Leiter Koordination und Rechte • Pietro Hofer, Fachspezialist Vertragsmanagement • Christian Forrer, Leiter Dienstleistungen • Stefan Hollenstein, Projektleiter Stationen • Philip Aggeler, Fachspezialist Tiefbau • Niklaus Erb, Fachspezialist Tiefbau • Patrick Mächler, Leiter Hochspannungsleitungen • Emir Lanicca, Leiter Netz Mittelbünden • Sven Weidmann, Leiter Vertragsmanagement • Heinz von Weissenfluh, Fachspezialist Netzsupport Mittelbünden 	<ul style="list-style-type: none"> • Christoph Deiss, Leiter Energielösungen • Markus Fischer, Leiter Verkauf EDL • Roland Hübscher, Fachspezialist Verkauf EDL • Marco Skär, Projektentwickler EDL • Catherine Martin-Robert, Fachspezialistin Verkauf EDL • Colette Stauffer, Assistentin Verkauf und Realisierung • Julia Huber, Fachspezialistin PMO und Dokumentation • Marcel Rohner, Fachspezialist Beratung und Verkauf 	<ul style="list-style-type: none"> • Andres Fasciati, Betriebsleiter Bergell • Lucien Stern, Betriebsleiter Mittelbünden • Jens Harenberg, Betriebsleiter Limmat 	<ul style="list-style-type: none"> • Nico Luterbacher, Projektleiter erneuerbare Energien • Björn Slawik, Leiter Produktentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> • Andrea Wittel, Leiterin Abteilung Immobilien

⁴⁵ Vgl. Ziffer III. D. 1.1

⁴⁶ Vgl. Ziffer III. D. 1.2

2	Baurechte	
2.1	Erwerb von Baurechten	
	Erwerb von Baurechten bei einer einmaligen Entschädigung oder Gegenleistung an Dritte bis Fr. 100 000.– ^{47 48}	<ul style="list-style-type: none"> • Leiterin oder Leiter Finanzen und Controlling • Leiterin oder Leiter Netze • Leiterin oder Leiter Kraftwerke Bergell • Leiterin oder Leiter Kraftwerke Mittelbünden • Leiterin oder Leiter Kraftwerke Limmat • Leiterin oder Leiter Vertragsmanagement Netze • Fachspezialistin oder Fachspezialist Netzsupport Mittelbünden • Mitarbeitende der Abteilung Immobilien des Geschäftsbereichs Finanzen und Controlling mit Laufbahnstufe III
2.2	Vertragsabschluss und Grundbuchanmeldung	
	Nach dem Entscheid der zuständigen städtischen Instanz über die Gewährung ⁴⁹ oder den Erwerb ⁵⁰ eines Baurechts: Befugnis Baurechtsverträge	<ul style="list-style-type: none"> • Leiterin oder Leiter Finanzen und Controlling • Leiterin oder Leiter Netze • Leiterin oder Leiter Kraftwerke Bergell • Leiterin oder Leiter Kraftwerke Mittelbünden

⁴⁷ Bei **einmaligen Entschädigungen für Baurechte** richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach den Befugnissen für die Bewilligung von neuen und gebundenen Ausgaben. Die Ausgabenbewilligungsbefugnis der Dienstchefin oder des Dienstchefs für neue und gebundene einmalige Ausgaben reicht bis Fr. 600 000.– (Art. 66 Abs. 3 lit. a ROAB und Anhang 3 zum ROAB). Gestützt auf Art. 59 Abs. 3 ROAB wird die Kompetenz der Dienstchefin oder des Dienstchefs und von weiteren Angestellten auf Fr. 100 000.– herabgesetzt.

⁴⁸ Bei **jährlich wiederkehrenden Ausgaben für Baurechtszinsen** richtet sich die **Zuständigkeit** nach den Ausgabenbewilligungsbefugnissen gemäss Art. 64 Abs. 3 lit. c ROAB (Dienstchefin oder Dienstchef), Art. 64 Abs. 1 lit. d ROAB (Vorsteherin oder Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe), Art. 63 lit. d ROAB (Stadtrat) und Art. 59 lit. e ROAB (Gemeinderat).

⁴⁹ Bei der **Gewährung eines Baurechts**, richtet sich die **Zuständigkeit** nach dem Verkehrswert der Liegenschaft: vgl. Art. 78 lit. a ROAB (Vorsteherin oder Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe), Art. 77 lit. a ROAB (Stadtrat) und Art. 61 lit. a GO (Gemeinderat). Die Dienstchefinnen und Dienstchefs haben hier keine Kompetenzen. Von einer Übertragung dieser Befugnis gestützt auf Art. 78 Abs. 2 ROAB wird abgesehen.

⁵⁰ Vgl. Ziffer III. D. 2.1

	(inkl. öffentlicher Beurkundung) abzuschliessen und diesbezügliche Eintragungen, Löschungen, Anmerkungen und Vormerkungen im Grundbuch anzumelden.	<ul style="list-style-type: none"> • Leiterin oder Leiter Kraftwerke Limmat • Leiterin oder Leiter Vertragsmanagement Netze • Fachspezialistin oder Fachspezialist Netzsupport Mittelbünden • Mitarbeitende der Abteilung Immobilien des Geschäftsbereichs Finanzen und Controlling mit Laufbahnstufe III
--	--	---

3	Anlagen	
3.1	Vertragsabschluss und Grundbuchanmeldung	
	Geschäftsbereich Finanzen und Controlling	Geschäftsbereich Energie
	Nach dem Entscheid ⁵¹ der zuständigen städtischen Instanz über den Erwerb, die Veräusserung oder die tauschweise Abgabe einer Liegenschaft des Finanzvermögens: Befugnis Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und die tauschweise Abgabe von Liegenschaften (inkl. öffentlicher Beurkundung) abzuschliessen und diesbezügliche Eintragungen, Löschungen, Anmerkungen und Vormerkungen im Grundbuch anzumelden.	<ul style="list-style-type: none"> • Hanspeter Rahm, Leiter Finanzen und Controlling • Andrea Wittel, Leiterin Immobilien
		<ul style="list-style-type: none"> • Andres Fasciati, Betriebsleiter Bergell • Lucien Stern, Betriebsleiter Mittelbünden

⁵¹ Die **Zuständigkeit** für den Erwerb, die Veräusserung und die tauschweise Abgabe richtet sich nach dem Verkehrswert der Liegenschaft: vgl. Art. 69 Abs. 2 ROAB (Vorsteherin oder Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe), Art. 68 ROAB (Stadtrat) und Art. 60 GO (Gemeinderat)

E. Gesellschaften

1	Beteiligungen	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterin oder Leiter Finanzen und Controlling	Leiter oder Leiterin Recht
1.1	Nach dem Entscheid der zuständigen städtischen Instanz über die Beteiligung an Unternehmen ⁵² : Befugnis zur Vornahme sämtlicher für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Rechtsgeschäfte, namentlich Abschluss von Verträgen, Durchführung von Versammlungen, Leistung von Einlagen, Veranlassung öffentlicher Beurkundungen und behördlicher Anmeldungen.	•	•	•
2	Einfache Gesellschaften	Leiterinnen oder Leiter der Geschäftsbereiche		
2.1	Abschluss von Verträgen in Zusammenhang mit einfachen Gesellschaften ⁵³	•		

⁵² Stimmberechtigte (Art. 35 Abs. 1 lit. c GO;), Gemeinderat (Art. 59 lit. d), Stadtrat (Art. 63 lit. b ROAB) oder Departementsvorstehende (Art. 64 Abs. 1 lit. b ROAB). Die Dienstchefinnen und Dienstchefs verfügen über keine Finanzbefugnisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an Unternehmen.

⁵³ Der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe sind die folgenden Befugnisse vorbehalten: Die Entscheide über

- die Gründung von einfachen Gesellschaften, unabhängig davon, ob damit die Leistung eines finanziellen Beitrags verbunden ist oder nicht;
- wesentliche Änderungen in Zusammenhang mit einfachen Gesellschaften (namentlich Zweckänderungen, Weiterführung der Gesellschaft über den ursprünglich vorgesehenen Zeitraum hinaus);
- die Auflösung von einfachen Gesellschaften; und
- die Bewilligung von Ausgaben in Zusammenhang mit einfachen Gesellschaften, vorbehältlich der Zuständigkeit anderer städtischer Instanzen.

F. Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse

1	Verfahren, Prozesse und Rechtsmittelverfahren⁵⁴⁵⁵				
1.1	Verfahrenshandlungen in Verwaltungsverfahren	Dienstchefin oder Dienstchef	Fachlich zuständige Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche	Leiterin oder Leiter Inkasso	Leiterin oder Leiter Rechtsdienst sowie Juristinnen und Juristen des Rechtsdiensts
1.1.1	Eintragungen von Schutzrechten (Patente, Marken)	•			
1.2	Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen	Dienstchefin oder Dienstchef	Fachlich zuständige Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche	Leiterin oder Leiter Inkasso	Leiterin oder Leiter Rechtsdienst sowie Juristinnen und Juristen des Rechtsdiensts
1.2.1	Aktiver Zivilprozess	• ⁵⁶			•
1.2.2	Passiver Zivilprozess		•		•

Beim Abschluss entsprechender Verträge ist die Zustimmung der zuständigen städtischen Instanz vorgängig einzuholen bzw. sind die Verträge unter entsprechendem Vorbehalt abzuschliessen.

⁵⁴ Vgl. zur Prozessführungsbefugnis der **Rechtskonsulentin oder des Rechtskonsulenten** Art. 29 ROAB und zur Prozessführungsbefugnis der **Departementsvorstehenden** Art. 47 ff. ROAB sowie zur Prozessführungsbefugnis des **Rechtsdiensts des Departementssekretariats** den Anhang 1 «Departementssekretariat» zum OrgR DIB.

⁵⁵ Der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe wird das Recht vorbehalten, **strittige Verfahren, in denen wichtige Interessen der Stadt oder des Departements** betroffen sind, selber zu führen oder Dritte mit der Führung von Verfahren und Prozessen zu beauftragen. Verfahren, in denen wichtige Interessen der Stadt betroffen sind, werden dem Stadtrat zur Beurteilung zu unterbreiten, damit dieser entscheiden kann, ob er sich die Befugnis zur Führung des Verfahrens selbst vorbehält oder anderweitig überträgt (vgl. Art. 47 Abs. 1 und 2 ROAB).

⁵⁶ Auf Antrag der zuständigen Leiterin oder des zuständigen Leiters des Geschäftsbereichs und der zuständigen Juristin oder des zuständigen Juristen des Rechtsdiensts.

1.2.3	Beschwerden an das Bundesgericht	• ⁵⁷			•
1.2.4	Aktive und passive Verwaltungsprozess inkl. Verwaltungsstrafverfahren		• ⁵⁸		•
1.2.5	Übernahme der Prozessführung bei Rechtsmittelverfahren gegen Stadtratsbeschlüsse in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter Rechtsdienst des Departementssekretariats ⁵⁹				•
1.3	Adhäsionsweise Geltendmachung von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren				•
1.4	Stellen von Strafanträgen⁶⁰				•
1.5	Betreibungsbegehren, Rechtsöffnungsbegehren, Fortsetzungsbegehren und Verwertungsbegehren			• ⁶¹	•

⁵⁷ Auf Antrag der zuständigen Leiterin oder des zuständigen Leiters des Geschäftsbereichs und der zuständigen Juristin oder des zuständigen Juristen des Rechtsdiensts.

⁵⁸ Auf Antrag der zuständigen Juristin oder des zuständigen Juristen des Rechtsdiensts.

⁵⁹ Für die Erhebung eines Rechtsmittels (Anfechtung oder Nichtanfechtung) bei ganz oder teilweiser Aufhebung eines Stadtratsbeschlusses siehe Art. 13 ROAB.

⁶⁰ Vgl. auch AS 172.130, Stellung von Strafanträgen bei Antragsdelikten zum Nachteil der Stadt

⁶¹ Bei rechtlich komplexen Fällen, unter Einbezug der zuständigen Juristin oder des zuständigen Juristen des Rechtsdiensts.

1.6	Abschluss von gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen ⁶²	Dienstchefin oder Dienstchef	Fachlich zuständige Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche und Laufbahnstufe IV	Kostenstellenleitende, Projektleitende und Auftragsleitende gemäss Eintrag im SAP
1.6.1	die mit Ausgaben oder Einnahmen von mehr als Fr. 600 000.– verbunden sind, sind unter Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständige städtische Instanz abzuschliessen	•	•	
1.6.2	die mit Ausgaben ⁶³ oder Einnahmen ⁶⁴ bis Fr. 600 000.– verbunden sind ⁶⁵	•		
1.6.3	die mit Ausgaben oder Einnahmen bis Fr. 100 000.– verbunden sind		•	•

⁶² Diese Befugnis kann im Rahmen Art. 48 ROAB im Departementserlass übertragen werden.

⁶³ Die Ausgabenbewilligungsbefugnis der Dienstchefin oder des Dienstchefs reicht bis Fr. 600 000.– (vgl. Anhang 3 zum ROAB). Bei Ausgaben über Fr. 600 000.– bis Fr. 1 000 000.– ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe zuständig (vgl. Art. 48 Abs. 1 lit. b ROAB).

⁶⁴ Für Verträge über Einnahmen mit erheblicher politischer Bedeutung ist der Stadtrat zuständig (Art. 74 Abs. 1 ROAB). Die Departementsvorstehenden sind zuständig für alle anderen Verträge über Einnahmen (Art. 74 Abs. 2 ROAB). Sie können die Befugnis im Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen (Art. 74 Abs. 3 ROAB). Gestützt darauf wird die Befugnis zum Abschluss von Vergleichen über Einnahmen bis Fr. 600 000.– der Dienstchefin oder dem Dienstchef übertragen.

⁶⁵ Soweit sich die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe oder der Stadtrat die Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis nicht selbst vorbehalten oder diese anderweitig übertragen hat und keine wichtigen Interessen der Stadt betroffen sind (Art. 48 Abs. 1 lit. a und c ROAB).

2	Personalrechtliche Befugnisse	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche Netze, Energie, Finanzen und Controlling, Digitalisierung und Informatik, Markt und Kunden sowie Energielösungen	Direkte Vorgesetzte
2.1	Zuständigkeit für Mahnungen und die Beurteilung über die Zielerreichung nach einer Mahnung (Art. 34 ^{bis} AB PR)		•	
2.2	Anstellungen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag bis Funktionsstufe 14 (Art. 25 AB PR)	•		
2.3	Anstellungen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag bis Funktionsstufe 11 (Art. 25 AB PR)			•
2.4	Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Bildungsreglement	•		
3	Zahlungsfreigabeberechtigung (Art. 86 Abs. 2 FHR)	<ul style="list-style-type: none"> – Leiterin oder Leiter Finanzen und Controlling – Leiterin oder Leiter Digitalisierung und Informatik – Leiterin oder Leiter Rechnungswesen – Fachspezialistin Steuern, IKS und Treasury – Leiterin oder Leiter Finanzbuchhaltung 		

G. Mitgliedschaftsrechte in Vereinen⁶⁶

	Mandatierung und Instruktion der städtischen Vertretungen für Mitgliederversammlungen sowie Delegation von Angestellten in den Vorstand	Dienstchefin oder Dienstchef
1	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)	•
2	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband (SWV)	•
3	Schweiz. Gesellschaft für Energie- und Netzforschung SGEN	•
4	Verein Smart Grid Schweiz (VSGS)	•
5	Digital Switzerland	•
6	Fachkommission für Hochspannungsfragen (FKH)	•
7	Glasfasernetz Schweiz	•
8	Electrosuisse inkl. Cigré	•
9	ela Energiewelt	•
10	RegioGrid	•
11	Verein Energy Certificate System - Schweiz, ECS	•
12	Groupement Romand pour l'Energie Eolienne (GREE)	•
13	Vereinigung Bündner EW VBE, Chur	•
14	VUE naturemade	•
15	Action jam	•
16	Deutsch-französisches Büro für die Energiewende	•
17	AEE Suisse	•
18	Norwea, norwegischer Fachverband für Windenergie	•
19	energo	•
20	Schwedischer Windkraftverband	•

⁶⁶ Bei Vereinen und Verbänden, bei welchen die Vorsteherin oder der Vorsteher oder eine höhere städtische Instanz die Mitgliedschaftsbeiträge bewilligt hat, wird geregelt, wer über die Mandatierung und Instruktion der städtischen Vertretungen für Mitgliederversammlungen sowie die Delegation von Angestellten in den Vorstand entscheidet, soweit die Abordnung bzw. der Wahlvorschlag nicht durch den Stadtrat erfolgt (vgl. STRB Nr. 703/2018).